

Inkasso in der Schweiz

Inhalt

1. Grundlagen.....	1
2. Forderungspfändungen.....	1
3. Betreuungskosten.....	2
4. Inkassovergütung	2

1. Grundlagen

Zunächst einige Anmerkungen zum Verfahren in der Schweiz.

Dort kann ohne Titel die Zwangsvollstreckung mit einem Betreibungsbegehren eingeleitet werden. Im Rahmen dieses Begehrens hat dann allerdings der Schuldner die Möglichkeit, Rechtsvorschlag zu erheben. Dann wird die Betreibung nicht durchgeführt und der Gläubiger kann in einem Gerichtsverfahren seinen Anspruch weiterverfolgen, wenn er das möchte.

In solchen Fällen arbeiten wir mit Schweizer Rechtsanwälten zusammen, die Ihren Anspruch dann im Gerichtsverfahren begründen.

Erhebt der Schuldner keinen Rechtsvorschlag, ergeht Zahlungsbefehl, mit dem dann die Betreibung durchgeführt werden kann.

Prinzipiell muss der Schuldner in der Schweiz in diesem Verfahren nicht die Kosten eines Vertreters seines Gläubigers ersetzen. Auch im Gerichtsverfahren ergeht über die Kostentragungspflicht immer eine gesonderte Entscheidung, die nicht immer den Unterlegenen vollständig zum Ersatz aller Kosten verpflichtet.

Manchmal werden die Inkassokosten allerdings doch tituliert. Dies hängt vom jeweiligen Betreibungsbeamten ab.

In den Fällen, in denen wir mit Hilfe der Betreibung in der Schweiz also Ihre Hauptforderung vollständig betreiben können, aber unsere Gebühren nicht anerkannt wurden, kann es also in Einzelfällen vorkommen, dass die Gebühren für die Zwangsvollstreckung in der Schweiz von Ihnen selbst getragen werden müssen. Unserer Ansicht nach allerdings angesichts des Erfolges in der Hauptsache ein zu verschmerzendes Risiko.

2. Forderungspfändungen

Nach Vorliegen eines Titels kann, auch wenn dieser in Deutschland erlassen wurde, die Forderungspfändung in der Schweiz von uns eingeleitet werden. Dies ist zum Beispiel dann interessant, wenn ein in Deutschland wohnhafter Schuldner in der Schweiz arbeitet.

Zu diesem Verfahren ist allerdings anzumerken, dass der Gerichtskostenvorschuss im Vergleich zu einer Lohnpfändung in Deutschland sehr hoch ist.

Ein weiterer Unterschied zum Verfahren in Deutschland ist, dass es keine festen Pfändungsfreibeträge gibt. In der Schweiz wird bei jedem Verfahren der Freibetrag nach den vom Schuldner zu belegenden Kosten (Miete und Mietnebenkosten, Fahrtkosten, Festbeträge zur Lebenshaltung für Ehepartner/Kinder, bestehende Verpflichtungen zur Rückzahlung von Darlehen) individuell festgesetzt. Es ist also nicht vorhersagbar, ob ein Teil des Einkommens pfändbar und wie hoch dieser sein wird.

Regio Inkasso GmbH

Geschäftsführerin: Sandra Jurkovic

Arndtstrasse 12

D - 79539 Lörrach

Telefon: +49 7621 - 15020

Fax: +49 7621 - 91491-25

www.regio-inkasso.de

Em@il: info@regio-inkasso.de

3. Betreuungskosten

Die Kosten der Schweizer Behörden für Betreibungs- begehren entsprechen in etwa denen für die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens in Deutschland:

Hauptforderung	bis	100 CHF	17 CHF
	bis	500 CHF	30 CHF
	bis	1'000 CHF	50 CHF
	bis	10'000 CHF	70 CHF
	bis	100'000 CHF	100 CHF
	bis	1'000'000 CHF	200 CHF
	über	1'000'000 CHF	410 CHF

Die Gerichtskosten für die Einleitung einer Lohnpfändung in der Schweiz sind allerdings beträchtlich. Allerdings müssen diese vom Schuldner erstattet werden, was aber ja nur bei Erfolg der Betreuung der Fall ist.

Hauptforderung	bis	500 CHF	330 CHF
	bis	5'000 CHF	470 CHF
	bis	10'000 CHF	570 CHF
	bis	100'000 CHF	800 CHF
	bis	1'000'000 CHF	1'400 CHF
	bis	5'000'000 CHF	2'100 CHF
	über	5'000'000 CHF	2'600 CHF

4. Inkassovergütung

Unsere Vergütung für den Forderungseinzug in der Schweiz entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen Vergütungstabelle, die Sie bei uns anfordern können.

Für weitere Informationen zum Inkasso in der Schweiz stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.